

99108047001002, 99108047001002

Fahrerlaubnis für begleitetes Fahren ab 17 beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/433834/L100038>

| Modul | Sachverhalt |
|----------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99108047001002, 99108047001002 |
| Leistungsbezeichnung I | Fahrerlaubnis für begleitetes Fahren ab 17 beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | Erteilen einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE für begleitetes Fahren ab 17 Jahre |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Thüringen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Straßenverkehr (108) |
| Verrichtungskennung | Erteilung (001) |
| SDG-Informationsbereich | Erwerb und Verlängerung eines Führerscheins |
| Lagen Portalverbund | Führerscheine (1090100) |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 08.03.2023 |
| Fachlich freigegeben durch | Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft |
| Handlungsgrundlage | http://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_6e.html http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_48a.htm http://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_6e.html http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_48a.htm |
| Teaser | Jugendliche dürfen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr nach Ausbildung in einer Fahrschule und bestandener Führerscheinprüfung einen PKW in Begleitung eines Erwachsenen führen. Dafür muss ein Antrag bei der Führerscheinbehörde gestellt werden. |
| Volltext | <p>Jugendliche dürfen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr nach Ausbildung in einer Fahrschule und erfolgreicher theoretischer und praktischer Führerscheinprüfung einen PKW in Begleitung eines Erwachsenen führen. Nach bestandener Führerscheinprüfung erhalten die BF 17-Teilnehmer eine Prüfungsbescheinigung. Sie dürfen dann bis zum 18. Geburtstag nur in Begleitung einer hierfür ausdrücklich zugelassenen Person fahren. Der Begleiter muss Inhaber eines Führerscheins (fünf Jahre im Besitz) und mindestens 30 Jahre alt sein. Er darf maximal 1 Punkt in Flensburg haben und muss als Begleiter in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein.</p> <p>Mit Vollendung des 17. Lebensjahres wird nach bestandener Führerscheinprüfung die Prüfungsbescheinigung ausgehändigt, die nur im Inland gültig ist und als Nachweis des Führerscheins gilt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres darf ein PKW nur in Begleitung der eingetragenen Begleitperson geführt werden. Anschließend wird der Führerschein zugesandt oder ausgehändigt. Für begleitetes Fahren ab 17 muss ein Antrag bei der Führerscheinbehörde gestellt werden.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | • Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) |

Modul

Sachverhalt

(bei Vorlage Reisepass, diesen mit einer aktuellen Meldebescheinigung vom für den Hauptwohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt (Meldebescheinigung darf bei Antragstellung grundsätzlich nicht älter als 3 Monate sein)

- Lichtbild, 45 x 35 mm im Hochformat und ohne Rand (sog. biometrisches Passbild) - Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen; Informationen und Beispiele finden Sie in der Foto-Mustertafel (Bundesdruckerei)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe. Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe gelten unbefristet bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis als entsprechender Nachweis.
- Sehtestbescheinigung vom Optiker oder Zeugnis/Gutachten eines Augenarztes (darf bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre sein)
- schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen (spezielle Antragsformulare haben insbesondere die Fahrschulen)
- wenn Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen bei der Antragstellung nicht anwesend sind, sind Personalausweis- und Führerscheinkopien erforderlich
- bei alleinigem Sorgerecht ist ein Nachweis vorzulegen (Negativbescheinigung Jugendamt, Urteil o.Ä.)
<https://www.bundesdruckerei.de/de/system/files/dokumente/pdf/Fotomustertafel-72dpi.pdf>
<https://www.bundesdruckerei.de/de/system/files/dokumente/pdf/Fotomustertafel-72dpi.pdf>

Voraussetzungen

- Mindestalter 17 Jahre für die Ausstellung der Fahrerlaubnis (die Ausbildung kann ab 16 ½ Jahre in der Fahrschule begonnen werden)
- ordentlicher Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
- Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen
- Abschluss der Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen
- erfolgreiches Ablegen der Fahrerlaubnisprüfung
- Kenntnis von Erster Hilfe
- Vollendung des 30. Lebensjahres
- Besitz der Fahrerlaubnisklasse B seit mindestens fünf Jahren
- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als ein

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|--|
| | <p>Punkt im Fahreignungsregister (vorher: Verkehrszentralregister)</p> <p>Die theoretische Prüfung darf frühestens drei Monate und die praktische Prüfung frühestens einen Monat vor Vollendung des 17. Lebensjahres durchgeführt werden.</p> |
| Kosten | Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). |
| Verfahrensablauf | |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | Eine Antragstellung ist frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres zulässig. |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | Führt ein BF 17-Teilnehmer ein Kraftfahrzeug ohne Begleitung durch eine namentlich benannte Person, ist die Fahrerlaubnis zu widerrufen. Dazu kommt ein Bußgeld, ein Punkt im Fahreignungsregister, die Verlängerung der Probezeit und die Anordnung eines Aufbauseminars. |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | Bei Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 Jahre (BF 17) wird das Mindestalter zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen B und BE auf 17 Jahre gesenkt. Zuständig ist die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde. |
| Ansprechpunkt | Bitte wenden Sie sich zur Antragstellung an die Führerscheinebehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt Ihres Hauptwohnsitzes. |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | Wenden Sie sich an Ihre zuständige Fahrerlaubnisbehörde. Einige Behörden stellen auf ihrer Internetseite Formulare zur Verfügung oder nutzen einen Online-Dienst. |

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Apply for a driving license for accompanied driving from 17, Fahrerlaubnis für begleitetes Fahren ab 17 beantragen